

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §1;

Rechtssatz

Grundsätzlich ist jeder Erwerbsvorgang, worunter nicht erst das Erfüllungsgeschäft, sondern schon das Verpflichtungsgeschäft zu verstehen ist, bei mehreren Erwerbsvorgängen (hier Erwerb eines Übereignungsanspruches durch einen Ehegatten, der diesen Anspruch in einen nachfolgenden Ehescheidungsverfahren an den anderen Ehegatten weiterüberträgt) grunderwerbssteuerpflichtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160123.X01

Im RIS seit

03.09.1987

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at